

Info-Schreiben Nr. 9 zu den Überbrückungshilfen

Liebe Leserinnen und Leser,

in Ergänzung zu unserem vorangegangenen Informationsschreiben Nr. 8 (Stand 19.06.2020) möchten wir Sie über die geplanten Überbrückungshilfen detaillierter informieren.

Seit dem 10. Juli können „Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ beantragt werden. Ziel der Überbrückungshilfe ist es, kleinen und mittelständischen Unternehmen aus Branchen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen betroffen sind, eine weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und dadurch zu ihrer Existenzsicherung beizutragen. Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm mit einer **Laufzeit von drei Monaten (Juni bis August 2020)**.

Bitte beachten Sie, dass die Anträge nur bis 31. August 2020 und ausschließlich über Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen oder vereidigte Buchprüfer/innen gestellt werden können!

Wir zeigen Ihnen nachfolgend auf, welche Unternehmen antragsberechtigt sind und wie hoch die Förderung ist.

Wenn Sie eine Antragstellung in Erwägung ziehen, wenden Sie sich bitte kurzfristig an Ihren Berater/Ihre Beraterin – gerne überprüfen wir gemeinsam mit Ihnen, ob eine Antragstellung in Betracht kommt und leiten gegebenenfalls das Antragsverfahren für Sie ein.

**WIR
SIND
STARK**

Inhaltsverzeichnis

1. Wer ist antragsberechtigt?.....	3
2. Art der Förderung und Berechnung der Förderhöhe.....	4
3. Förderfähige Fixkosten.....	4
4. Förderbeträge	5
5. Abrechnung der Förderbeträge / Überkompensation.....	5

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind

- kleine und mittelständische Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen,
- Soloselbständige,
- selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb,
- gemeinnützige Unternehmen und Organisationen,

die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Voraussetzung ist, dass eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Krise angenommen wird und der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Unternehmen, die aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts im April und Mai 2019 weniger als 5 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der vorgenannten Bedingung des sechzigprozentigen Umsatzrückgangs freigestellt werden.

Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt.

Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

2. Art der Förderung und Berechnung der Förderhöhe

Gefördert werden die Monate Juni, Juli und August 2020.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und unter 50 % *

50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % *

80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch *

* im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Hinweise:

- Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.
- Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

3. Förderfähige Fixkosten

Zu den förderfähigen Fixkosten gehören im Wesentlichen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende

12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein. Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen geleistet werden, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

4. Förderbeträge

- Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungssatz EUR 9.000 für drei Monate.
- Bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungssatz EUR 15.000 für drei Monate.
- Verbundene Unternehmen oder solche, die unmittelbar oder mittelbar unter dem Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, können Hilfen von insgesamt nur bis zu einer Höhe von EUR 150.000 für drei Monate beantragen.

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

Das Gesamtvolumen der Überbrückungshilfen liegt bei maximal EUR 25 Mrd.

5. Abrechnung der Förderbeträge / Überkompensation

Die finalen Zahlen sind durch den beauftragten Steuerberater nach Ablauf des letzten Fördermonats, **spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2021**, an die Bewilligungsstelle zu übermitteln. Der Antragsteller muss über den von ihm beauftragten Steuerberater eine Schlussabrechnung über die

von ihm empfangenen Leistungen vorlegen. In der Schlussabrechnung muss der tatsächlich entstandene Umsatzrückgang im April und Mai 2020 und der tatsächlich erzielte Umsatz im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat durch den Steuerberater bestätigt werden.

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

Bei Inanspruchnahme der vorherigen Soforthilfe (Monate April bis Juni 2020) ist eine zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe möglich. Jedoch erfolgt bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe des Bundes auf die Überbrückungshilfe.

Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.